



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die BA Geschäftsstelle West

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses
22 – Aubing, Lochhausen, Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
Landsberger Str. 486

81241 München

15.01.2024

Krähenplage in Neuaubing und Freiham

BA-Antrag 20 - 26/B 05550 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.06.2023

Sehr geehrter Herr Kriesel,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 22 ein Monitoring der Krähenkolonien zwischen Neuaubing und Freiham auf Höhe der Wiesentfellerstraße sowie dem Freihamer- und Hörweg. Im Einzelnen soll dargelegt werden

- wie die Krähenkolonien in sich wirken,
- welche Auswirkungen sich auf die umliegenden Wohn- und öffentlichen Bereiche ergeben und
- mit welchen Maßnahmen reagiert werden kann, damit eine für die Anwohner*innen erträgliche Belastung erreicht wird.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Allgemeines:

Im Gebiet der Landeshauptstadt München leben die beiden äußerlich ähnlichen Arten Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Optisch zu unterscheiden sind vor allem die Altvögel, die bei den Saatkrähen an einem weißlich gefärbten

Schnabelgrund erkennbar sind. Rabenkrähe und Saatkrähe sind artenschutzrechtlich „besonders geschützt“. Während die Rabenkrähe zusätzlich dem Jagdrecht unterliegt, darf die Saatkrähe nicht bejagt werden. Der besondere Schutz umfasst auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere. Deshalb ist es verboten, die Nester zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Rabenkrähen und Saatkrähen sind sogenannte Nahrungsopportunisten, die pflanzliche sowie lebende und tote tierische Nahrung zu sich nehmen. Außerhalb der Brutsaison bilden beide Krähenarten Schwärme, oft auch beide Arten gemeinsam oder zusätzlich mit Dohlen. In der Brutzeit unterscheiden sich die Arten markant in ihrem Verhalten. Rabenkrähen nisten einzeln in Bäumen und verteidigen das Umfeld des Nestes gegen andere Krähen und andere Tiere. Saatkrähen brüten in kleineren oder größeren Kolonien. Solche Kolonien können mehrere hundert Nester umfassen.

Tendenziell fliegen die in München lebenden Saatkrähen zur Nahrungssuche in der Brutzeit eher von der Stadt aufs Land. Bei dieser Art handelt es sich um sehr soziale Tiere, die vor allem während der Brutzeit auch sehr kommunikativ sind, was durchaus in benachbarten Wohn- und Schlafräumen sehr lästig sein kann. In öffentlichen und privaten Gärten sowie Dachterrassen im Umfeld der Kolonien kann auch die Kotdichte auf Oberflächen zu unangenehmen Erfahrungen führen. Saatkrähenkolonien sind je von Mitte Februar bis Mitte Mai (längstens bis Mitte Juni) besetzt. In den übrigen etwa acht Monaten des Jahres sind die Nester verlassen.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung hat zu einer Abwanderung der Krähen aus der Feldflur in die Siedlungsbereiche geführt. Die Tiere suchen sich dort passende Lebensräume, die aufgrund des Nahrungs- und/oder des Nistplatzangebotes attraktiv sind. Hier sind sie u. a. vor Feinden wie Greifvögeln sicherer. Laubbäume werden dabei eindeutig bevorzugt. Dieses geänderte Verhalten von Saatkrähen wirft ein Schlaglicht auf die Bedeutung von Siedlungsräumen und Städten für den Erhalt der Biodiversität.

Im aktuellen Monitoringbericht "Die Saatkrähe in Bayern 2022" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/natur/vogelschutzwarte/saatkraehenmanagement/index.htm>) werden 17.075 Brutpaare der Saatkrähe für 2022 angegeben, von denen 7.785 im Regierungsbezirk Oberbayern, 1.166 im Landkreis München und 617 im Stadtgebiet München angesiedelt waren.

Auch Rabenkrähen sind hochintelligente und lernfähige Tiere, die in der vom Menschen geprägten Stadt- und Agrarlandschaft sehr erfolgreich überleben können. Sie sind ausgesprochen territorial und suchen eher in der näheren Umgebung ihrer Nester nach Nahrung. Manche Tiere sind sehr geschickt darin, Essensreste aus Abfallbehältern zu entnehmen. Immer wieder kommt es auch vor, dass sie von Anwohner*innen angefüttert werden. Gelegentlich wurde im Stadtgebiet über Angriffe von Rabenkrähen berichtet. Dazu kann es kommen, wenn die flüggen Jungtiere das Nest verlassen haben, aber noch gefüttert werden (Ästlingsphase) und sich hierzu etwa auch am Boden in der Nähe von Wegen verbergen. Vergleichbares ist von Saatkrähen noch nicht bekannt geworden. Die Anzahl der Rabenkrähen in München ist nicht bekannt.

2. Situation vor Ort

Die untere Naturschutzbehörde hat am 06.12.2023 eine Ortsbegehung zwischen Bodenseestraße und Freihamer Weg durchgeführt und dabei Gehölzbestände auf Krähenester untersucht. In verschiedenen Teilbereichen des Grünzuges am Ortsrand wurden Gruppen von Nestern gefunden, die auf Vorkommen von Saatkrähen hindeuten. Wie viele dieser Nester erneut von Brutpaaren besetzt werden und wie viele neu gebaut werden, kann jedoch erst bei einer erneuten Begehung in der Brutzeit festgestellt werden. Als Zwischenergebnis kann jedoch festgehalten werden, dass es sich aktuell um mehrere kleine bis sehr kleine Kolonien handelt. Ob sich diese Gruppen dauerhaft etablieren oder sich wieder auflösen, müsste weiter beobachtet werden. Die gefundenen Neststandorte befinden sich mit einer Ausnahme in städtischen, öffentlichen Grünflächen.

Bei der Begehung auf einer Streckenlänge von knapp 2 km wurden etwa 15 bis 20 Rabenkrähen beobachtet, die meist paarweise unterwegs waren, ansonsten aber Abstand voneinander hielten. Zusätzlich wurden in Höhe der Rosa-Kempf-Straße drei Saatkrähen beobachtet, die offenbar Flächen, auf denen mit einem Bagger Oberboden abgetragen wurde, zur Nahrungssuche nutzten.

Während der Begehung wurden keine Schwärme von Rabenvögeln beobachtet.

3. Maßnahmen:

3.1 Rabenkrähen:

Die Rabenkrähe unterliegt in Bayern seit 2008 dem Jagdrecht. Ansprechpartner bezüglich einer Entnahme von Rabenkrähen im Stadtgebiet München ist daher die untere Jagdbehörde im Kreisverwaltungsreferat. Dort kann ein Antrag auf Bejagung von Rabenkrähen gestellt werden. Es wird dann im Einzelnen geprüft, ob die Bejagung rechtlich, örtlich und jahreszeitlich möglich ist. Falls ja, werden auch Kontaktdaten von Jäger*innen weitergegeben, die kostenpflichtig Bejagungsmaßnahmen im Stadtgebiet durchführen können. Allerdings lässt die räumliche Gesamtsituation im Stadtgebiet München nach Einschätzung der unteren Jagdbehörde meistens eine Bejagung von Rabenkrähen mit der Schusswaffe, unerheblich ob mit Schrot- oder Kugelwaffe, aus sicherheitsrechtlichen Erwägungen nicht zu. Der Einsatz von Greifvögeln zur Vergrämung oder Bejagung der Rabenkrähen scheidet oftmals ebenfalls aus, da die Greife zur Beizjagd freie Flächen ohne Hindernisse brauchen. Eine Regulierung des Bestandes ist daher unter den gegebenen Rahmenbedingungen im Stadtgebiet kaum möglich. Dazu bräuchte es Änderungen in der Gesetzgebung.

Bei Rabenkrähen führt aber erfahrungsgemäß ihre besondere Standorttreue zu starker Konkurrenz innerhalb der Art und zusätzlich zu anderen Rabenvögeln was eine größere Vermehrung des Bestandes relativ zuverlässig auf natürliche Art verhindert. Auch bei der Begehung am 06.12.2023 hielten die Rabenkrähen untereinander größere Abstände ein soweit es sich nicht mutmaßlich um Paare handelte.

Da es vor allem Rabenkrähen sind, die Essensreste und andere Abfälle als Nahrungsquellen nutzen, ist eine wichtige, vom Baureferat umfassend praktizierte Maßnahme, Flächen

regelmäßig zu reinigen und Abfallbehälter aufzustellen, die durch verengte Öffnungen oder Überdachungen für Krähen schwieriger zugänglich sind.

3.2 Saatkrähen:

Aufgrund des besonderen gesetzlichen Schutzes sowohl durch europäisches als auch bundesdeutsches Recht dürfen Saatkrähen nicht gefangen oder getötet und ihre Eier nicht entnommen oder zerstört werden. Außerdem dürfen ihre Nester nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Für Ausnahmen von diesen Verboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde zuständig. Gesetzlich vorgegebene Ausnahmetatbestände können z. B. die Gesundheit der Menschen oder Gründe der öffentlichen Sicherheit bis hin zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden sein. Ausnahmen dürfen jedoch nur dann zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich durch die Maßnahmen der Zustand der Population nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

So können verschiedene Vergrämungsmaßnahmen genehmigt werden, wenn die Belästigungen durch Saatkrähen das erträgliche Maß übersteigen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat in dem „1. Zwischenbericht zum Landtagsbeschluss „Projekt zum Management von Saatkrähen“ – Stand: Januar 2021“ (<https://www.lfu.bayern.de/natur/vogelschutzwarte/saatkraehenmanagement/index.htm>) unter anderem das Saatkrähenmanagement im Landkreis Fürstentfeldbruck zwischen 2011 und 2020 analysiert und dabei auch die westlichen Gebiete Münchens einbezogen. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- Vergrämungsmaßnahmen führen zu einer Bildung von Splitterkolonien, die sich zu großen Kolonien entwickeln können, die sich aber zum Teil von selbst oder nach Vergrämungsmaßnahmen wieder auflösen.
- Die Vergrämungsmaßnahmen haben zu Ansiedlungen in Nachbargemeinden geführt und die Entwicklung dort teilweise stark befördert.
- Die vielfältigen Vergrämungsmaßnahmen haben nicht zu einer Bestandsminderung geführt, sondern allenfalls zu einem konstanten Trend auf einem etwa gleichbleibenden Niveau. Unklar ist dabei, ob der Bestand ohne Vergrämung weitergewachsen oder die Entwicklung von allein zum Stillstand gekommen wäre.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den anderen betrachteten Untersuchungsräumen, zum Beispiel im südöstlichen Landkreis München sowie in Erding.

Gelegentlich stellt die Regierung von Oberbayern aber auch im Stadtgebiet Münchens artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Nestern nach der Brutzeit aus, zum Beispiel wenn unter den Nistbäumen empfindliche Nutzungen (z.B. Kinderspielplatz) stattfinden. Andere Vergrämungsmaßnahmen, wie der Einsatz von Greifvögeln oder das Abspielen von Tonbändern sind im Stadtgebiet überwiegend nicht praktikabel.

Aufgrund der geringen Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen und dem damit verbundenen Risiko der Verlagerung in andere, womöglich noch problematischere Teile des (westlichen) Stadtgebiets sehen wir deshalb den Maßnahmenswerpunkt in der Beratung. Die untere Naturschutzbehörde und die untere Jagdbehörde klären über die Lebensweise und den Schutzstatus der beiden Krähenarten auf. Dazu gibt es unter anderem Informationsseiten

im Internet-Angebot der Landeshauptstadt München. Nach unserem Eindruck hat dieser Beratungsansatz bisher überwiegend zur Toleranz gegenüber den Tieren und ihren „unerwünschten Nebenwirkungen“ geführt.

4. Monitoring

Der bereits zitierte jährliche Monitoringbericht "Die Saatkrähe in Bayern" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt belegt in seiner Ausgabe 2022 für die Bestandsentwicklung von Saatkrähen seit 2008 regionale Unterschiede und Verschiebungen von Populationen und stellt tendenziell bayernweit, insbesondere auch im Stadtgebiet München, eine deutliche Zunahme der Brutpaare fest. Aufgrund der vorliegenden Datenlage gibt es kein unmittelbares Erfordernis dafür, in München ein zusätzliches Saatkrähen-Monitoring durchzuführen, da dies keine besonderen neuen Erkenntnisse verspricht.

Dennoch erscheint es sinnvoll, die Saatkrähenkolonien im Bereich Neuaubing-Freiham zu beobachten und dort einzugreifen, wo erhebliche Konflikte vorprogrammiert sind.

Das gemeinsame Ziel ist in jedem Fall, die artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Krähen mit den berechtigten Bedürfnissen der Menschen so weit wie möglich in Einklang zu bringen beziehungsweise einen tragbaren Kompromiss zu erzielen.

5. Zuständigkeiten:

Eventuelle Anträge können nur von den Grundstückseigentümer*innen oder Grundstücksverwaltungen gestellt werden. Im vorliegenden Gebiet ist in erster Linie die Landeshauptstadt München, vertreten durch das Baureferat, Eigentümerin der betroffenen Grundstücke. Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen werden dementsprechend vom Baureferat – Gartenbau durchgeführt. Dieses ist auch Ansprechpartner für das Aufstellen geeigneter Abfallbehälter in den öffentlichen Grünanlagen.

Im Ergebnis schlagen wir deshalb vor, dass die untere Naturschutzbehörde im Frühjahr 2024 eine erneute Zählung der Brutpaare durchführt und gemeinsam mit dem Baureferat die Lage beurteilt. Soweit dies sinnvoll ist, würde dann das Baureferat die erforderlichen Ausnahmeanträge stellen. Der Bezirksausschuss wird zu gegebener Zeit über die Lageeinschätzung und die möglicherweise ergriffenen Maßnahmen unterrichtet.

Viele weitere Informationen rund um das Thema Krähen finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/geschuetzte-heimische-und-exotische-arten.html> oder <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/konflikte-mit-tieren/>

Der BA-Antrag 20 - 26/B 05550 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.06.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin